

eingetreten werden sollte, stellt er das Gesuch, seine Eingabe sei von der Anklagekammer als « direkter Antrag auf Haftentlassung » zu behandeln. Die Anklagekammer verneint ihre Zuständigkeit.

*Gründe :*

Nach Art. 11 Satz 1 BStP führt die Anklagekammer die Aufsicht über die Voruntersuchung, die vom Untersuchungsrichter eröffnet, durchgeführt und geschlossen wird (Art. 108-119). Dementsprechend gibt der 2. Satz von Art. 11 der Anklagekammer die Befugnis, über Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter zu entscheiden, und gewährt Art. 214 das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters. Ein Ausfluss dieser allgemeinen Regelung ist es, wenn Art. 52 Abs. 2 bestimmt, dass gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuches durch den Untersuchungsrichter bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann. Der Bundesanwalt, der die der Voruntersuchung vorausgehenden polizeilichen Ermittlungen leitet (Art. 104), die Voruntersuchung beim Untersuchungsrichter beantragt (Art. 108) und nach deren Abschluss gegebenenfalls Anklage erhebt (Art. 125), und der während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens sowie zwischen dem Schluss der Voruntersuchung und der Anklageerhebung zum Erlass des Haftbefehls und mithin auch zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Haft befugt ist (Art. 45 Ziff. 1 und 3), steht nicht unter der Aufsicht der Anklagekammer, sondern gemäss Art. 14 unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrates. Art. 52 Abs. 2 muss deshalb entsprechend seinem klaren Wortlaut dahin ausgelegt werden, dass wegen Abweisung eines Haftentlassungsgesuches nur dann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden kann, wenn das Gesuch vom Untersuchungsrichter abgewiesen worden ist. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die Abweisung solcher Gesuche durch den Bundesanwalt ist mit der gesetzlichen

Ausscheidung der Aufsichtskompetenzen unvereinbar. Dies ist übrigens auch die Auffassung des Gesetzgebers ; denn in der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1929 steht ausdrücklich, gegen die vom Bundesanwalt verhängte Haft könne beim Justiz- und Polizeidepartement Rekurs erhoben werden (BBl 1929 II 599).

Über Haftentlassungsgesuche nicht als Beschwerdeinstanz, sondern als einzige Instanz zu entscheiden, ist die Anklagekammer erst berufen, wenn die Anklageschrift bei ihr eingegangen ist. Vorher ist die Sache im Sinne von Art. 45 Ziff. 3 nicht bei ihr hängig, sondern kommt ihr nur die Aufsicht über den Untersuchungsrichter zu.

**48. Entscheid der Anklagekammer vom 12. November 1948  
i. S. Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft.**

*Art. 351, 372 StGB.* In einem Streit um den Gerichtsstand ist die Vorfrage, ob ein Beschuldigter, der wegen vor und wegen nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres begangener strafbarer Handlungen verfolgt wird, für alle oder einen Teil davon der Jugendgerichtsbarkeit untersteht, durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu entscheiden.

*Art. 351 et 372 CP.* Dans un conflit de for, c'est au Département fédéral de justice et police qu'il appartient de décider si un inculpé qui a commis des infractions avant et après l'âge de dix-huit ans doit être déferé pour toutes à la juridiction pénale des mineurs.

*Art. 351 e 372 CP.* In caso di contestazione sul foro, spetta al Dipartimento federale di giustizia e polizia di decidere se un imputato, che ha commesso delle infrazioni prima e dopo di aver compiuto i diciotto anni, debba essere deferito per tutte le infrazioni o solo per una parte di esse alla giurisdizione penale dei minorenni.

Enrico Marsetti wird beschuldigt, zum Teil vor, zum Teil nach Erreichung des achtzehnten Altersjahres in Basel verschiedene Diebstähle verübt zu haben. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt ist der Auffassung, dass er gemäss Art. 372 Abs. 1 StGB von den Behörden seines Wohnsitzes Binningen, die Staats-

anwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft dagegen, dass er von den Behörden des Tatortes zu verfolgen sei. Die Jugendanwaltschaft von Basel-Stadt ersucht die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsstandes.

*Die Anklagekammer zieht in Erwägung :*

Nach Art. 372 Abs. 3 StGB entscheidet bei Anständen zwischen Kantonen über die Zuständigkeit im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche der Bundesrat, der diese Befugnis mit Beschluss vom 16. Juni 1942 dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen hat. Die Gesuchstellerin scheint der Auffassung zu sein, diese Vorschrift sei nur anzuwenden, wenn unbestritten ist, dass sich der Gerichtsstand nach Art. 372 Abs. 1 oder 2 StGB richtet. Dem ist nicht so. Art. 372 Abs. 3 will dem Bundesrat in Konfliktfällen zwischen Kantonen die Sorge dafür übertragen, dass die Gerichtsstandsvorschriften der Absätze 1 und 2 richtig, und dass sie immer dort, wo sie anwendbar sind, auch tatsächlich angewendet werden. Die Vorschriften sind verletzt nicht bloss, wenn sie unrichtig, sondern auch, wenn sie überhaupt nicht angewendet werden, weil die kantonalen Behörden die Voraussetzungen des Verfahrens gegen Kinder oder Jugendliche zu Unrecht nicht als gegeben betrachten, oder wenn eine von ihnen angewendet wird, wo sie nicht angewendet werden sollte, weil nicht dieses Verfahren am Platze ist. Bei Anständen unter Kantonen hat daher das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nicht bloss zu entscheiden, welcher der streitenden Kantone zuständig ist, sondern auch, ob ein Beschuldigter, der nach der Erreichung des achtzehnten Altersjahres ein vorher begonnenes strafbares Verhalten fortgesetzt hat, für das ganze Verhalten oder einen Teil desselben der Jugendgerichtsbarkeit untersteht. Zum Entscheid dieser Vorfrage ist die Sache dem Justiz- und Polizeidepartement zu überweisen, das sich mit Schreiben vom 10. November 1948 der Auffas-

sung der Anklagekammer angeschlossen hat. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob in Fällen, wo der Bundesrat zum Schlusse gelangt, dass die allgemeinen Gerichtsstandsvorschriften des Strafgesetzbuches anwendbar seien, sei es auf Grund von Art. 372 Abs. 2, sei es, weil die Sache nicht im Verfahren gegen Kinder oder Jugendliche zu erledigen ist, die Anklagekammer oder zweckmässigerweise ebenfalls das Justiz- und Polizeidepartement den Gerichtsstand festzusetzen hat. Denn im vorliegenden Falle steht ausser Zweifel, dass bei Anwendbarkeit der allgemeinen Gerichtsstandsvorschriften die Behörden des Kantons Basel-Stadt zuständig sind, wo Marsetti die strafbaren Handlungen ausgeführt hat.

*Demnach erkennt die Anklagekammer :*

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.

**49. Entscheid der Anklagekammer vom 30. November 1948**  
i. S. Scamara gegen Bezirksgericht Zürich.

1. Art. 351 StGB, Art. 264 BStP.

- a) Wer im Sinne von § 309 ff. zürch. StPO wegen Ehrverletzung als Angeklagter vor den Friedensrichter geladen wird, darf die Gerichtsbarkeit des Kantons Zürich vor der Anklagekammer des Bundesgerichts bestreiten (Erw. 1).
  - b) Amtshandlungen, die eine kantonale Behörde in Verletzung der eidgenössischen Vorschriften über den interkantonalen Gerichtsstand vornimmt, können von der Anklagekammer des Bundesgerichts aufgehoben werden (Erw. 3).
  - c) Kosten- und Entschädigungsfrage (Erw. 4).
2. Art. 346 Abs. 1 StGB. Schriftlich verübte Ehrverletzungen sind dort zu verfolgen, wo der Täter das Schriftstück erstellt und versandt hat (Erw. 2).

1. Art. 351 CP et 264 PPF.

- a) Celui qui est cité comme prévenu devant le juge de paix pour atteinte à l'honneur (§ 309 ss. CPP zur.) peut décliner la juridiction zurichoise devant la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral (consid. 1).
- b) Les opérations accomplies par une autorité cantonale au mépris des règles fédérales sur le for intercantonal peuvent être annulées par la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral (consid. 3).
- c) Frais et indemnité (consid. 4).